

Geschäftsordnung für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK)

Verbund: Sachsen

Beteiligte Landeskirche und diakonischer Landesverband: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.

Präambel

In Anerkennung, dass Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie andere Beschäftigte und Ehrenamtliche¹ der evangelischen Kirche und der Diakonie in der Vergangenheit Menschen sexualisierte Gewalt angetan haben, stimmen EKD (Evangelische Kirche in Deutschland), Diakonie Deutschland und UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) in dem Ziel überein, sexualisierte Gewalt² in Einrichtungen der Kirche und Diakonie unabhängig aufzuarbeiten. Die EKD und die Diakonie haben in einer Gemeinsamen Erklärung mit der UBSKM vom 13. Dezember 2023 ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bekräftigt. Die Gemeinsame Erklärung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der bereits etablierten Maßnahmen und der laufenden Prozesse der Aufarbeitung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie. Diese Maßnahmen und Strukturen sollen durch Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen erweitert und gestärkt werden.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (EVLKS) und das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. (im Weiteren „Mitglieder des Verbundes“) haben sich entschlossen, auf Basis der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Dezember 2023 eine Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission zu gründen. Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Struktur dieser Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission.

¹ Beschäftigte sind Mitarbeitende der Evangelischen Kirche oder der Diakonie, die zu einer dieser Institutionen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

² Der Begriff „sexualisierte Gewalt im Sinne der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (18.10.2019)“ umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbares sexuell bestimmtes Verhalten, durch das die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Von diesem umfassenden Verständnis bleibt der ausschließliche Kompetenzbereich der UBSKM unberührt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
1. Quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und den Gliederungen der diakonischen Landesverbände zu erkennen,
 2. Qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben,
 3. Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden,
 4. Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener,
 5. Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirche und des diakonischen Landesverbandes im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission auch Anhörungen von Betroffenen dezentral durchführen. Dafür werden Betroffene eingeladen, ihren Fall und das erfahrene Unrecht der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission, ausgewählten Mitgliedern oder von ihnen beauftragten Personen zu berichten. Bei solchen Anhörungen sind die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen (z.B. über die Anwesenheit einer psychosozialen Begleitung und/oder einer Begleitperson). Über die beabsichtigte Verwertung der Anhörungsinhalte (z.B. Nachforschungen, Aufarbeitungsstudien, Fallberichte, etc.) werden die Betroffenen vorab umfassend informiert und über ihre Rechte gemäß Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) aufgeklärt. Die Anhörungen unterliegen nicht dem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis. Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission holt das Einverständnis der betroffenen Personen ein, wenn aus Anhörungen oder Berichten wörtlich zitiert wird.
- (3) Betroffene können Beschwerden über eine unzureichende Behandlung ihres Falles im Rahmen individueller Aufarbeitung durch die beteiligten Landeskirchen oder diakonischen Landesverbände an die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission richten. Diese informiert die betroffenen Stellen und

wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Punkt 4.1 der Gemeinsamen Erklärung auf angemessene Lösungen hin. Das betrifft auch Verfahren vor der Unabhängigen Anerkennungskommission der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (UAK), deren Entscheidungskompetenzen nach Ziffer 4.2 der Gemeinsamen Erklärung aber unberührt bleibt.

- (4) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission berücksichtigt laufend vorliegende Ergebnisse und Daten von bereits durchgeführten Aufarbeitungsstudien und -projekten – sofern passend auch aus anderen gesellschaftlichen Kontexten – für ihre Arbeit. Vor allem die Ergebnisse der ForuM-Studie sind in ihrer Relevanz für die regionale Aufarbeitung systematisch zu analysieren und weitere sich daraus ergebende Erfordernisse abzuleiten, z.B. notwendige Folgestudien mit spezifischen Fragestellungen in Auftrag zu geben.
- (5) In Ergänzung zu abgeschlossenen und laufenden Aufarbeitungsstudien und -projekten kann die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission über einzelne oder mehrere Landeskirchen bzw. diakonische Landesverbände Beauftragungen zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Fällen sexualisierter Gewalt in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben. Solche Beauftragungen, die nach Einschätzung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission für die Aufgabenerfüllung nach der Gemeinsamen Erklärung erforderlich sind, sind sorgfältig zu prüfen und nach Möglichkeit zu unterstützen und bedürfen der Zustimmung aller die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission tragenden Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie. Diese Entscheidungen sind transparent und öffentlich zu dokumentieren.
- (6) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission jährlich in schriftlicher Form an die jeweiligen Leitungsorgane der Mitglieder des Verbundes (Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.), die*den UBSKM sowie das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD, das die Organe der EKD und der Diakonie Deutschland entsprechend informiert. Ergebnisse bereits laufender Aufarbeitungsprojekte in einer Landeskirche oder einem Landesverband der Diakonie werden in den Bericht aufgenommen. Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission berichtet über die zentrale Geschäftsstelle zusätzlich an die Synode der EKD anlässlich ihrer jeweils dritten Tagung innerhalb einer Amtszeit und an die Konferenz für Diakonie und Entwicklung. Eine Berichtlegung soll auch erfolgen, wenn der erste Bericht aller Kommissionen vorliegt sowie auf Anfrage der Synode der EKD bzw. der Konferenz für Diakonie und Entwicklung. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung eine bleibende Aufgabe der evangelischen Kirche,

Diakonie und der ganzen Gesellschaft ist, soll die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission darüber hinaus innerhalb von vier Jahren den jeweiligen Leitungsorganen der Mitglieder des Verbundes einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.

- (7) Bei aktuellen Meldungen sexualisierter Gewalt gelten die in der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 18.10.2019 sowie die in den entsprechenden landeskirchlichen Gesetzen bzw. Interventions- oder Handlungsplänen festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten. Die entsprechenden landeskirchlichen und diakonischen Stellen sind angehalten einen regelmäßigen Austausch mit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission zu suchen.
- (8) Die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, nimmt an den jährlichen Austauschsitzungen aller Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen auf Ebene der EKD teil, die dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien dienen.

§ 2 Mitgliedschaft in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) In der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie Betroffenen. Von den übrigen Mitgliedern sind drei Expert*innen insbesondere aus Wissenschaft (z.B. der Geschichtswissenschaft, dem Archivwesen, der Rechtswissenschaft, der Psychologie, der Soziologie, der Pädagogik oder der Theologie), Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung sowie zwei Vertreter*innen der Landeskirchen und der Landesverbände der Diakonie. Sie sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der unabhängigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen Beschäftigte der Evangelischen Kirche oder der Diakonie sein oder einem ihrer Gremien angehören. Die Mitglieder verpflichten sich eine Selbstauskunft abzugeben, wonach gegen sie keine Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig sind oder waren sowie zur sofortigen Auskunft, falls diese aufgenommen werden. Neben der Selbstauskunft legen alle Mitglieder der Unabhängigen

Regionalen Aufarbeitungskommission ein erweitertes Führungszeugnis vor³. Die Selbstauskunft und das erweiterte Führungszeugnis sind der Geschäftsführung vorzulegen und die Vorlage von der Geschäftsführung zu dokumentieren. Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses trägt der Verbund.

- (3) Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen und das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V. berufen die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission für vier Jahre (auf persönlichen Wunsch: zwei Jahre), eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (4) Bezuglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz, öffentlicher Verwaltung, etc. bitten die Leitungsorgane der jeweiligen Landeskirchen und der jeweiligen Landesverbände die jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen.
- (5) Die Benennung der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie Betroffenen in die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen erfolgt durch die jeweilige Betroffenenvertretung (gem. Ziffer 3 der Gemeinsamen Erklärung). Diese gestalten kontinuierlich die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen mit. Die Betroffenenvertretungen berichten über die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen in den Foren für Betroffene und nehmen deren Anregungen und Empfehlungen mit in die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Kommissionen. Hierbei werden sie durch schriftliche Informationen unterstützt und erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie ein externes Supervisionsangebot.
- (6) Erst mit Benennung und Berufung aller Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission findet die erste Sitzung statt. Dadurch wird sichergestellt, dass von Beginn an alle Mitglieder gleichberechtigt ihre Arbeit in den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen aufnehmen und die Arbeitsstrukturen gemeinsam gestalten. Eine gemeinsame und alle Mitglieder gleichberechtigt in Diskussions- und Entscheidungsprozesse einbeziehende Arbeitshaltung und -weise, wird in den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission regelmäßig reflektiert.
- (7) Bei den Benennungen, Vorschlägen, Berufungen und Nachbesetzungen soll das Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland beachtet werden.

³ Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses von Seiten der zuständigen Behörde verweigert wird, ist die Abgabe der Selbstauskunft als ausreichend für die Arbeit in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission anzusehen.

- (8) Sollte ein Mitglied während der Amtsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen schnellstmöglich bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachbesetzt.
- (9) Eine Abberufung eines Mitglieds der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission ist nach § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich:
„Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.“
- (10) Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission verpflichten sich gemäß § 26 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) im Rahmen der rechtlichen Regelungen schriftlich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Aufarbeitungskommission bekannt werden. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission.
- (11) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenerstattung.

§ 3 Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission sind weisungsfrei und unabhängig von Mitgliedern des Verbundes in der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission. Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission erhalten hierzu eine schriftliche Zusage des Verbundes. Die Mitglieder des Verbundes und deren Leitungen sind nicht berechtigt, den Mitgliedern der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen.
- (2) Mitgliedern der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission, die Beschäftigte von Mitgliedern des Verbundes sind, dürfen, auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission, keine

beruflichen Nachteile bei kirchlichen oder diakonischen Arbeitgebern aufgrund ihrer Mitarbeit in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission entstehen. Zudem ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die gebotene Verschwiegenheit nach § 2 Abs. 10 auch von Beschäftigten der Mitglieder des Verbundes eingehalten werden kann.

- (3) Mögliche Interessenkonflikte oder Befangenheiten der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission haben die betroffenen Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission frühzeitig offenzulegen und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung, mitzuteilen. Bestehende Interessenskonflikte oder Befangenheiten werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Besteht ein Interessenskonflikt oder eine Befangenheit, darf das betreffende Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenkonflikt durch Beschluss der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 4 Vorsitz der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (2) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission wählt eine vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen leisten können. Die vorsitzende Person und die Stellvertretung dürfen weder im dienst- oder arbeitsrechtlichen Sinne der Gruppe der Beschäftigten der evangelischen Kirche und der Diakonie noch der Gruppe der Betroffenenvertretung angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.
- (3) Die Leitung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission obliegt der vorsitzenden Person, im Verhinderungsfall der Stellvertretung.
- (4) Die vorsitzende Person vertritt die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission nach außen.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission tagt in regulären Sitzungen mindestens viermal im Jahr. Darunter fallen nicht gesonderte Termine, z.B. zur Anhörungen Betroffener. Sie wird zusätzlich von der vorsitzenden Person einberufen, wenn das Interesse es erfordert oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der vorsitzenden Person beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind von der vorsitzenden Person, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, in Textform einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung an die Mitglieder versandt worden sein. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie eine Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von der vorsitzenden Person vorgeschlagen und durch die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission genehmigt.
- (3) Die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Sitzung. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.
- (5) Beschäftigte der jeweiligen landeskirchlichen oder diakonischen Stellen, die für Aufgaben der unabhängigen Aufarbeitung zuständig sind oder andere geeignete kirchliche Mitarbeitende können als ständige Gäste durch die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen geladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Wenn Fälle aus dem Bereich der eigenständigen evangelischen Jugendverbände behandelt werden, sollen Vertreter*innen dieser Verbände als Gäste geladen werden. Die Sitzungsleitung kann neben den ständigen Gästen weitere Gäste zulassen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission können die ständigen Gäste von einzelnen Sitzungen ausgeschlossen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Bei Anhörungen betroffener Personen durch die Kommission, hat die betroffene

Person das Recht, der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission ohne Anwesenheit der ständigen Gäste berichten zu können.

- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die vorsitzende Person verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (8) Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handheben) entscheidet die vorsitzende Person. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung ist geheim.
- (9) Die vorsitzende Person bzw. die Stellvertretung kann in Ausnahmefällen vorschlagen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Dem Umlaufverfahren haben alle Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission zuzustimmen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn besondere Eile geboten ist. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (10) Die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, kann bestimmen, dass Sitzungen auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen digitalen Raum durchgeführt werden. Auf Wunsch der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission stellt der Verbund die notwendigen technischen Mittel zur Verfügung. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.
- (11) Über jede Sitzung ist von einer von der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission zu bestimmenden Person eine Niederschrift zu erstellen.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission kann projektbezogene, befristete Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Auch externe Personen können als Mitglieder der Arbeitsgruppen berufen werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsgruppe bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Die Ablehnung des Vorschlags zur Ernennung einer externen Person, der von einem Mitglied aus der Gruppe der Betroffenen stammte, muss gesondert begründet und die Begründung dokumentiert werden.
- (3) Die Regelungen für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 7 Überregionale Austauschtreffen

- (1) Jeweils eine vorsitzende Person aller Verbünde der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen übernimmt rotierend für jeweils ein Jahr den Gesamtvorsitz, welcher die jährlich stattfindende Austauschsitzung (gem. Ziffer 5.3 der Gemeinsamen Erklärung) vorbereitet und leitet. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, sollte der Gesamtvorsitz sich regelmäßig mit UBSKM, EKD und Diakonie Deutschland sowie den jeweils dort angesiedelten Strukturen austauschen.
- (2) Die Vorsitzenden aller Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen treffen sich einmal jährlich und tauschen sich aus. Die Geschäftsstelle für die oder den Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen (siehe Ziffer 5.3 der Gemeinsamen Erklärung) nimmt geschäftsführend teil. Als weitere Gäste nehmen Vertreter*innen aus dem Amt der UBSKM, der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sowie des Betroffenenrates der UBSKM, der EKD, der Diakonie Deutschland sowie der Betroffenenvertretung des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt teil.

- (3) Fragestellungen mit übergeordnetem Erkenntnissinteresse für alle Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen oder Teile der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen werden bei den jährlich stattfindenden Austauschsitzungen eingebracht und besprochen. Daraus resultierende nächste Schritte, die aus Sicht der Kommission notwendig sind, werden an das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD gegeben.

§ 8 Kooperation

- (1) Die Mitglieder des Verbundes verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit der von ihnen eingesetzten Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Sie gewähren ihnen bzw. einzelnen Mitgliedern und beauftragten Personen Akteneinsicht und erteilen Auskunft, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und dem keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Die Empfehlung zur Einbeziehung der jeweiligen Gliederungen der Diakonie bezieht sich ausdrücklich auch auf diese Kooperation.
- (2) Dabei ist das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und hierzu ergangene Durchführungsbestimmungen sowie das Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) und die entsprechenden archivrechtlichen Regelungen der Landeskirchen und diakonischen Landesverbände des Verbundes.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Juni 2025 in Kraft.